



An die Hundebesitzer

Für die Erhebung der kantonalen Hundesteuer 2010 machen wir Sie gemäss den Bestimmungen von Artikel 119 und 182 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (Fassung gemäss Änderungen vom 6. Dezember 2002) und des Staatsratsbeschlusses vom 11. Januar 2006 auf folgendes aufmerksam:

1. Jeder Hund, der älter ist als 6 Monate und dessen Besitzer oder Halter seinen Wohnsitz im Wallis hat oder sich länger als 3 Monate im Kanton aufhält, muss eine Hundemarke tragen. Diese Kontrollmarke ist nummeriert und trägt die entsprechende Jahreszahl. Sie wird am Halsband des Tieres befestigt.
2. Die Hundemarke wird von der Gemeindeverwaltung am Wohnsitz des Halters gegen Bezahlung der kantonalen sowie der kommunalen Steuer abgegeben.
3. Die kantonale Steuer beträgt Fr. 45.00 (Kontrollmarke inbegriffen).
4. Das Hundeschild muss **bis zum 30. März 2010** bei der zuständigen Gemeinde-stelle bezogen werden.
5. Die Hundesteuer wird für ein ganzes Jahr erhoben und kann nicht entsprechend der Haltedauer des Tieres aufgeteilt werden.
6. Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes, der die Hundemarke nicht einlöst, kann mit einer Nachsteuer und einer Busse bis zum dreifachen Betrag der Steuer belegt werden.


Beda Albrecht